

## **Zu Tagesordnungspunkt 8:**

### **Freiwilliger Bericht des Vorstands**

Die Hauptversammlung vom 29. August 2019 hat die Gesellschaft ermächtigt, im Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024 eigene Aktien bis zu höchstens 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung ist bis zum 31. August 2024 befristet. Die vorstehend genannte Ermächtigung soll aufgrund ihres zeitnahen Ablaufs aufgehoben werden. Durch die Aufhebung der vorgenannten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 29. August 2019 entfällt nicht nachträglich die Rechtsgrundlage der aufgrund dieser Ermächtigung bereits erworbenen und im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien, da zum Zeitpunkt des Erwerbs die entsprechende Ermächtigung bestand und diese nicht rückwirkend aufgehoben werden kann. Die vorgeschlagene neue Ermächtigung soll der Gesellschaft – unter Berücksichtigung des § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG – weiterhin den Erwerb und die anschließende Verwendung eigener Aktien ermöglichen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie bei einem Erwerb über die Börse den arithmetischen Mittelwert der Aktien der Gesellschaft an der Hamburger Börse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts um jeweils nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Im Fall eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots darf die angebotene und gezahlte Gegenleistung für eine Stückaktie der Gesellschaft den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Hamburger Wertpapierbörse der letzten fünf Börsenhandelstage, die der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots vorangehen, um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Werden Aktien der Gesellschaft an einer anderen Wertpapierbörse als die der Hamburger Börse gehandelt, so ist auf die jeweiligen Kurse dieser Börse abzustellen. Die Anknüpfung an einen durchschnittlichen Börsenkurs stellt nach Auffassung des Vorstands eine geeignete Bewertungsgrundlage dar, weil der Börsenkurs grundsätzlich einen Marktwert widerspiegelt. Eine Abweichung von bis zu zehn Prozent dient dazu, auf die individuelle Situation reagieren zu können und einen jedenfalls im Wesentlichen marktüblichen Preis zu zahlen.

Für den Fall, dass die Aktie der Gesellschaft nicht mehr an einer Börse gehandelt wird, soll die Gesellschaft eigene Aktien orientiert am Eigenkapitalwert je Aktie erwerben dürfen. Der Eigenkapitalwert je Aktie berechnet sich dabei nach dem zuletzt veröffentlichten Konzerneigenkapital der Anteilseigner der Deutsche Balaton AG, das sich aus einer von einem Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

versehene Konzernbilanz, deren Stichtag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots nicht länger als acht Monate zurückliegen darf, ergibt, dividiert durch die Anzahl der nicht von der Deutsche Balaton AG selbst gehaltenen Aktien. Da der Handel der Aktien der Gesellschaft nur noch an der Hamburger Börse stattfindet und dieser Handel nicht auf Veranlassung der Gesellschaft erfolgt, liegt es nicht in der Hand der Gesellschaft, ob und wie lange dieser Handel aufrecht erhalten wird und somit an einen Börsenpreis angeknüpft werden kann. Die Möglichkeit eines Aktienrückkaufs stellt deshalb aus Sicht der Gesellschaft ein aktionärsfreundliches Instrument dar. Im Zusammenhang mit der Dividendenpolitik der Gesellschaft, statt der Dividendenauszahlung Unternehmensgewinne möglichst zu thesaurieren, stellt eine Aktienrückkaufmöglichkeit aus Sicht des Vorstands ein wertvolles Instrument zur Steigerung des Unternehmenswertes je Aktie der Gesellschaft dar bei gleichzeitiger Möglichkeit für die Aktionäre, ihre Aktie zu veräußern.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass in dem Fall, dass die Aktien der Gesellschaft an keiner Börse mehr gehandelt werden, als Anknüpfungspunkt für den Erwerbspreis alternativ der Eigenkapitalwert der Aktie auf Basis eines in absehbarer Vergangenheit zum Erwerbszeitpunkt aufgestellten und geprüften Konzerneigenkapitals herangezogen werden kann. Die Bewertung der Aktie der Gesellschaft als Beteiligungsgesellschaft auf Basis eines Abschlags zum des Eigenkapitals erscheint auch angemessen, da der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft in der Vergangenheit Abschlüsse zum Eigenkapital der Aktie aufwies. Grundsätzlich ist der Börsenkurs geeignet, den Marktwert einer Aktie zu ermitteln.

Auf Basis des in der Vergangenheit zu beobachtenden Verhältnisses des Aktienkurses zum Eigenkapitalwert je Aktie hält der Vorstand eine Spannbreite von 40 bis 60% des Eigenkapitalwerts der Anteilseigner je Aktie für einen geeigneten Maßstab zur Preisfindung für ein Aktienrückkaufangebot.

Es erscheint im Fall der Ermangelung eines Börsenpreises sachgerecht, einen annähernden Abschlag auf den Eigenkapitalwert je Aktie als Bewertungsmethode, wie es der Markt zu Zeiten eines Börsenhandels vorgenommen hat, fortzuführen. Im Übrigen wäre nicht erklärbar, weshalb ein Börsenkurs herangezogen wird, dem nach allgemeiner Meinung ein Marktwert zuerkannt wird, der einen erheblichen Abschlag auf den zuletzt veröffentlichten Eigenkapitalwert je Aktie enthält, aber ohne einen Börsenkurs kein etwa gleich hoher Abschlag auf den Eigenkapitalwert je Aktie berücksichtigt werden soll beim Erwerbspreis.

Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität einzuräumen, sollen die eigenen Aktien sowohl

über die Börse, sofern und solange es einen Börsenhandel der Aktie der Gesellschaft gibt, als auch mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten Kaufangebots erworben werden können. Übersteigt im Fall eines Kaufangebots an alle Aktionäre die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, soll die Gesellschaft berechtigt sein, ihr Kaufangebot abzubrechen und nicht durchführen zu müssen. Die in den letzten Jahren erfolgten Aktienrückkaufangebote der Gesellschaft, die an alle Aktionäre gerichtet hatten, bedurften keiner Repartierung. Es wurden also nicht mehr Aktien der Gesellschaft zum Erwerb angedient als die Gesellschaft bereit war, zu erwerben. Insofern erscheint ein Andienungsausschluss für Spitzen bei einer verhältnismäßigen Annahme im Fall, dass mehr Aktien angedient wurden als die Gesellschaft bereit war, zu erwerben, entbehrlich. Sollten entgegen dieser Einschätzung allerdings doch einmal mehr Aktien angedient werden als die Gesellschaft bereit ist, zu erwerben, soll die Gesellschaft das Angebot abbrechen können und nicht durchführen müssen.

Die Ermächtigung soll durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden können. Darüber hinaus soll die Ermächtigung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden können. Bei der Laufzeit der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll von der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht werden, die eine Dauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht.

Die Gesellschaft soll die gemäß dieser oder früher erteilten Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG). Die Ermächtigung zur Einziehung soll ganz oder in Teilen ausgeübt werden können und grundsätzlich zur Kapitalherabsetzung führen. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass die Einziehung ohne Kapitalherabsetzung durch Erhöhung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft gem. § 8 Abs. 3 AktG erfolgt. Der Vorstand ist in diesem Fall gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Die Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien sollen auch für solche Aktien entsprechend gelten, die aufgrund einer früher von der Hauptversammlung erteilten Erwerbsermächtigung erworben worden sind.

Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Ferner wird eine Verwendung eigener Aktien zu dem in Tagesordnungspunkt 8 lit. c) vorgesehenen Zweck nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

Es bestehen derzeit keine konkreten Pläne, von der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch zu machen. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung der Ermächtigung in der darauf folgenden Hauptversammlung berichten.